Was beeinflusst die Kosten eines Pflegeheims?

Finanztagung CURAVIVA Baselland, 5. November 2026

Patricia Ruprecht, REDI AG Treuhand

REDI AG TREUHAND

Ich stelle mich vor:
Patricia Ruprecht

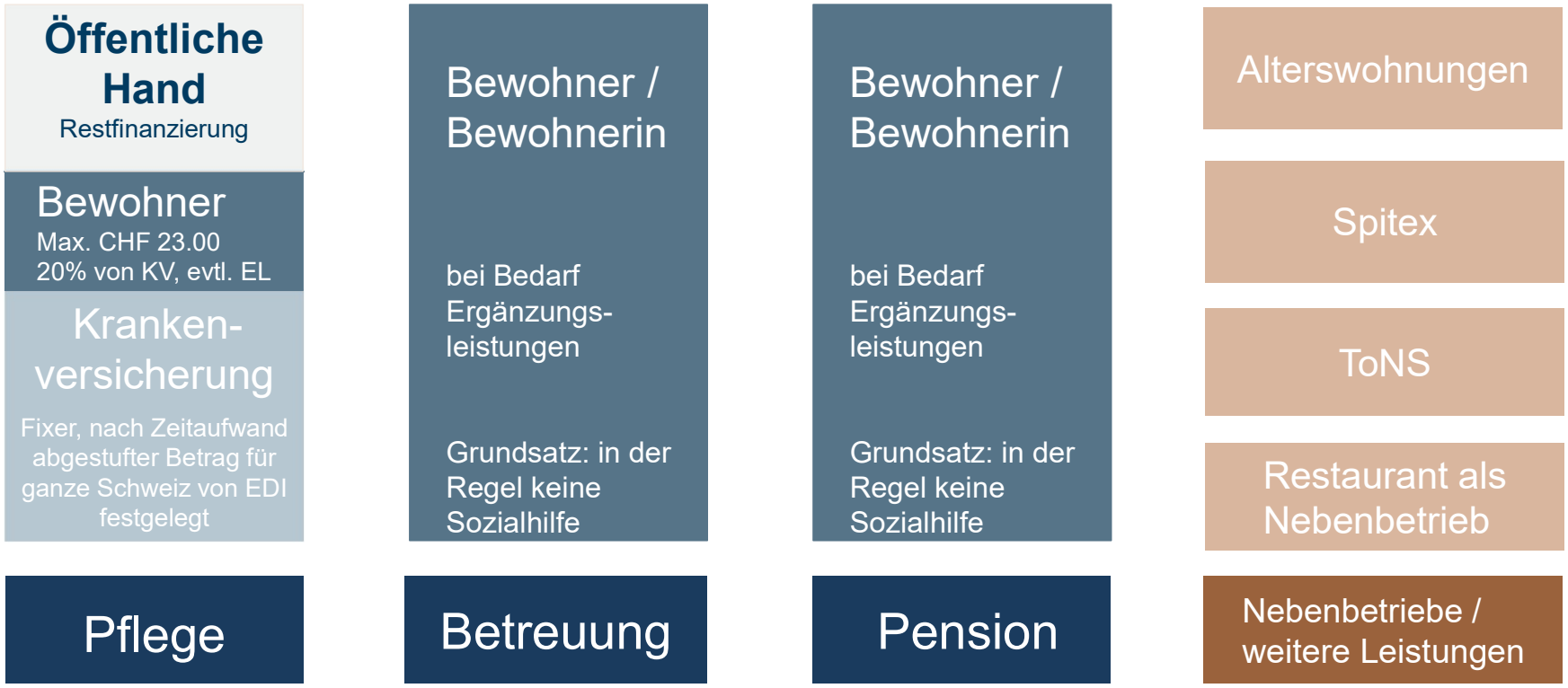
- Mitglied der Geschäftsleitung REDI AG Treuhand, Bereichsleitung KVG
- Dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
- Zugelassene Revisionsexpertin mit eidg. Anerkennung (108051)
- Prüfung und Plausibilisierung von Kostenrechnungen im Bereich KVG
- Beratung bei Tarifen
- Kursleiterin Kostenrechnung und Anlagebuchhaltung im Auftrag von ARTISET



Themen

- Rechtliche Grundlagen / Kostenrechnung als Basis für die Tarifermittlung
- Kosten Pension: Einfluss der Anlagenutzungskosten
- Kosten Pflege: Einfluss der Zeitstudie
- Einflussfaktoren auf die Kosten
- Berichterstattung Prüfung Kostenrechnungen 2025
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

«Neue» Pflegefinanzierung 01.01.2011



Rechtliche Grundlagen Bund

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

Artikel 25a

5 Der versicherten Person dürfen von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten höchstens 20 Prozent[1)] des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages überwälzt werden. Die Kantone regeln die Restfinanzierung.

Verordnung über die Kostenermittlung und Leistungserfassung (VKL)

Artikel 11

1 Die Pflegeheime müssen eine Finanzbuchhaltung führen.

2 Zur Ermittlung der Kosten für die Anlagenutzung ist eine Anlagebuchhaltung zu führen.

3 Es ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

Rechtliche Grundlagen – Kanton BL

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)

§ 15c Die Versorgungsregionen gemäss Altersbetreuungs- und Pflegegesetz legen periodisch, mindestens alle 2 Jahre, nach Anhörung der Leistungserbringer, die anrechenbaren Kosten der Pflegeleistungen für diejenigen stationären Pflegeeinrichtungen fest, mit denen sie eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.

Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (APV)

Pflicht zur Erstellung der Kostenrechnung, Anlagebuchhaltung und Leistungsstatistik gemäss Erfassungsmethodik.

Verpflichtung, die Kostenrechnung durch eine anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen.

Erfassungsmethodik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Basel-Landschaft

Erstellt durch die Fachgruppe Monitoring APH

Regelt die Einzelheiten zur Erstellung der Kostenrechnung

Pension und Betreuung



Anlagebuchhaltung
Nachweis der kalkulatorischen Kosten

Ziel von kalkulatorischen Anlagenutzungskosten:

- Ermittlung der betriebswirtschaftlich notwendigen Kosten
- Ausreichender Cash Flow für die Finanzierung von zukünftigen Investitionen
- Einheitliche Berechnung der Kosten über alle Pflegeheime

→ Die Kalkulatorischen Kosten können von den Kosten in der Erfolgsrechnung abweichen.

Subventionen

Bis Ende 2017 hat der Kanton Basel-Landschaft den gemeinnützigen Alters- und Pflegeheimen Subventionen für die Schaffung von neuen Pflegeplätzen entrichtet.

Das neue Altersbetreuungs- und Pflegegesetz sieht seit 2018 keine Subventionen mehr vor.

→ Dies bedeutet, dass sämtliche Investitionen, sowohl der Neubau wie auch der Erhalt der bestehenden Pflegeplätze von den Alters- und Pflegeheimen selber finanziert werden müssen.

→ Diese Mehrkosten müssen hauptsächlich über die Pensionstaxen finanziert werden.

Subventionen

	In CHF
Investition	20 Mio.
Davon Subvention	10 Mio.
Nettoinvestition (Hypothek)	10 Mio.
Erfolgsrechnung: Abschreibung 3% der Nettoinvestition 10 Mio.	CHF 300’000
Kostenrechnung: Abschreibung 3% auf Bruttoinvestition 20 Mio.	CHF 600’000

Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist Hypothek zurückbezahlt, aber keine Eigenmittel erwirtschaftet. Kalkulatorische Kosten sind auf 20 Mio. CHF zu rechnen

Vollkostenkosten sind gesamte entstandene Kosten, unabhängig davon, wer sie finanziert hat. Mit einer Subvention «bezahlt» die Gemeinde diese Kosten.

Subventionen

	In CHF
Erträge	7’500’000
Personalaufwand	- 6’000’000
Sachaufwand	- 1’200’000
Abschreibungen	-300’000
Ergebnis	0

Mit den Abschreibungen kann Hypothek zurückgezahlt werden.

Es wird aber kein Eigenkapital aufgebaut, um den subventionierten Teil zu erneuern

Subventionen

	In CHF
Erträge	7’800’000
Personalaufwand	- 6’000’000
Sachaufwand	- 1’200’000
Kalkulatorische Abschreibungen / Anlagenutzungskosten	-600’000
Ergebnis	0

Cash Flow: selbst erarbeitete Mittel, die für zukünftige Investitionen oder die Rückzahlung von Schulden verwendet werden können

Ausfinanzierung BVG

Von Betriebsjahr 2015 bis 2035 über einen Zeitraum von 10 hintereinander folgenden Jahren möglich.

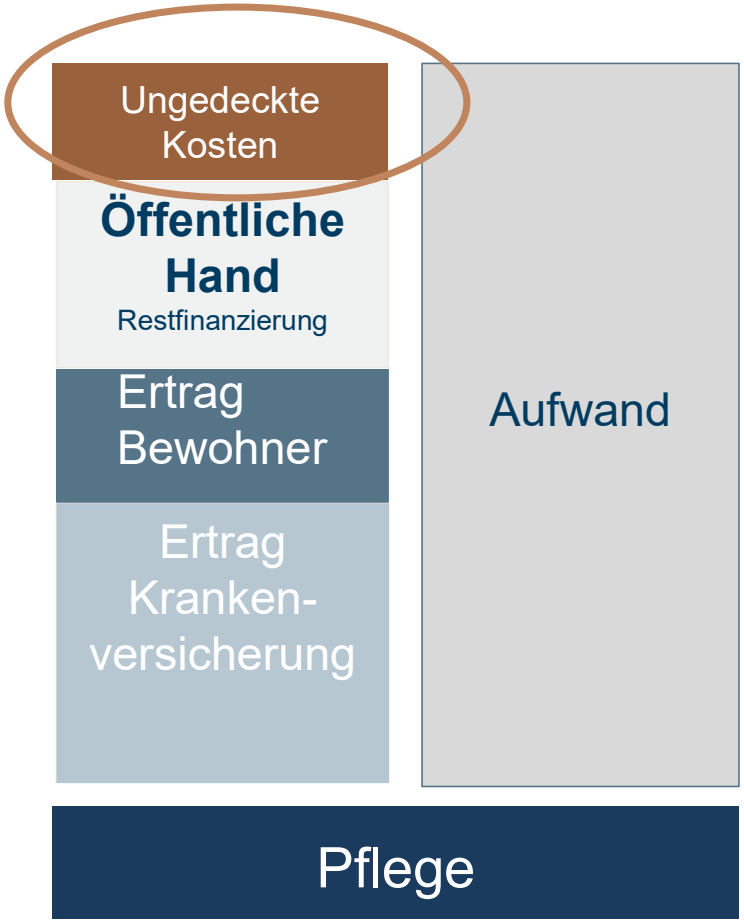
Erfassung im Sozialversicherungsaufwand und auf der dienstleistenden Kostenstelle 030 «Verwaltung».

Über Umlagen belasten diese Kosten teilweise die Pflege, teilweise die Pension / Betreuung.

Pflege –
Verbot der Querfinanzierung
Bedeutung der Zeitstudie



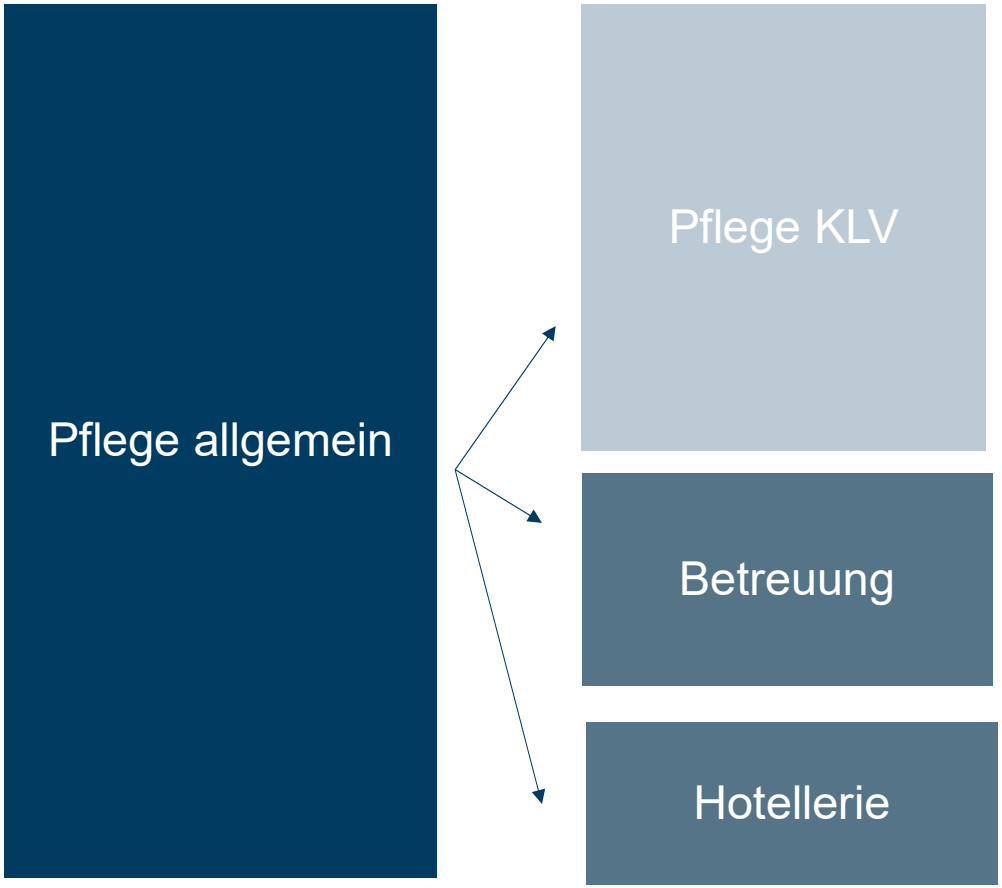
Ungedeckte Pflegekosten



Deckung der ungedeckten Pflegekosten durch höhere Pensions- und Pflegetaxen ist nicht erlaubt

→ Unerlaubte Querfinanzierung

Verteilschlüssels Personalkosten



Pflegerische Leistungen sind definiert in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Artikel 7:

a) Massnahmen der Abklärung und Beratung

b) Massnahmen der Untersuchung und Behandlung

c) Massnahmen der Grundpflege

Zeitstudie - Ergebnisse

	Betreuung	Pflege
VOR CURAtime	30%	70%
BL CURAtime tiefster Wert		69.48%
BL CURAtime höchster Wert		89.22%

Auswirkung: Kostenverschiebung zu Pflege, neuer Schlüssel im 2023 erstmals angewendet, erstmals relevant für Restkosten 2025

Grundlage für Zeitstudie

BGE 446/2017»St. Galler-Urteil»

- Es dürfen keine ungedeckten Pflegekosten resultieren, die öffentliche Hand muss vollständig für die Restkosten aufkommen.

- Die Kosten pro Pflegeheim sind transparent auszuweisen. Querfinanzierungen sind nicht erlaubt (Finanzierung der ungedeckten Pflegekosten über höhere Taxen der Pension/Betreuung)

Schreiben BAG vom 23.06.2015

…»In diesem Sinne muss namentlich auch eine Zeiterfassung durchgeführt werden, die der Zuteilung der erwähnten Kostenträger entspricht»...

Erfassungsmethodik Kanton Basel-Landschaft

… Diese Kosten werden nach dem Ergebnis der Zeiterfassungsstudie umgelegt

Berichterstattung 2025



Prüfung der Kostenrechnung

Berichterstattung

- Basis 26 geprüfte Kostenrechnungen (1’037’690 Pensionstage / 2’028’996 Pflegestunden)
- Prüfbericht:
 Urteil über die Kostenrechnung als Ganzes, nur wesentliche Abweichungen werden erwähnt
- Memorandum:
 Feststellungen und Empfehlungen zu Handen der Abteilung Finanzen / Geschäftsleitung

Berichterstattung 2025

Pflege (Kosten pro Pflegestunde)

	2025	2024
Tiefster Wert	81.03	79.25
Höchster Wert	111.88	120.87
Gewichteter Durchschnitt	93.60	90.34
Bandbreite	30.85	41.00

Pension und Betreuung (Kosten pro Aufenthaltstag)

	2025	2024
Tiefster Wert	161.76	156.77
Höchster Wert	244.59	231.32
Gewichteter Durchschnitt	203.67	198.69
Bandbreite	82.83	74.55

Wirtschaftlichkeit



Wirtschaftlichkeit

- Die Prüfung der Kostenrechnung durch die Revisionsstelle umfasst KEINE Wirtschaftlichkeitsprüfung
- Reine «technische» Prüfung der Kostenrechnung auf Einhaltung der Erfassungsmethodik

- ➢ Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist legitim und vom KVG vorgesehen
- ➢ Wird von Bundesgerichtsentscheid gestützt
- ➢ Gleiches mit Gleichem vergleichen: Kantonale Unterschiede müssen bekannt sein

Einflussfaktoren auf Kosten

- Auslastung
- Durchschnittliche Pflegestufe / Aufenthaltsdauer der Bewohnenden
- Stellenplan / Lohnniveau / Fluktuation
- Grösse der Institution
- Spezialisierte Pflege / Komplexe Pflegesituationen erfordern höheren Anteil an Fachpersonal
- Baukosten, Sanierung, Erweiterung Angebot
- Zukünftige Herausforderungen (Demografie, Pflegeinitiative, Fachkräftemangel)

Wirtschaftlichkeit – Kantonale Unterschiede

- BL: 20. Perzentil + eigene Kosten je zur Hälfte gewichtet, bis 2032 ausschliesslich Benchmark massgebend
- BS: 60. Perzentil
- SO: Höchsttaxe bei 70. Perzentil
- ZH: 50. Perzentil (Stadt Zürich: Individuell, finanziert auch über Normkosten hinaus)
- SG: Höchsttaxe auf Basis 60. Perzentil
- SH: Mittelwert
- NW: eigene Kosten und Mittelwert, je zur Hälfte gewichtet, Betrachtungszeitraum 3 Jahre
- LU: Durchschnitt (Stadt Luzern: individuell)

Was geschieht mit ungedeckten Kosten?

Aus Erfahrung gleichen sich die Kosten aneinander an.

Trotzdem werden bis im 2032 80% der Pflegeleistungen nicht mehr vollständig finanziert sein.

Kosten, die nicht über die Restfinanzierung gedeckt werden, müssen anderweitig finanziert werden. (Pensions- und Betreuungstaxen?)

Wo endet die Wirtschaftlichkeit, wo beginnt die unerlaubte Querfinanzierung?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

REDI AG TREUHAND